

Schweizer Rahmenvertrag für Over-the-Counter- (OTC-) Derivate

vom _____

zwischen _____
(nachstehend: "Partei A")

und _____
(nachstehend: "Partei B")

0. Zweck und Anwendungsbereich

Dieser Rahmenvertrag und seine produktespezifische Anhänge (nachstehend zusammen: „Rahmenvertrag“) regeln ausserbörsliche Transaktionen in Derivaten, welche die Parteien gegenseitig abschliessen oder bereits abgeschlossen haben (nachstehend: „Transaktionen“).

Er findet auf alle in den Anhängen definierten Arten von Transaktionen und auf alle weiteren Transaktionen, in deren Bestätigung auf ihn verwiesen wird, Anwendung.

Bei Kollisionen zwischen den Bestimmungen der Ziff. 0-15 dieses Rahmenvertrags und den Bestimmungen eines produktespezifischen Anhangs gehen die Bestimmungen des Anhangs vor.

1. Abschluss von Transaktionen

Alle Transaktionen unter diesem Rahmenvertrag werden unter der Bedingung abgeschlossen, dass der Rahmenvertrag zusammen mit allen Bestätigungen, welche die einzelnen Transaktionen betreffen, einen einzigen Vertrag bildet (nachstehend: „Vertrag“).

Die Unterzeichnung dieses Rahmenvertrags stellt keine Verpflichtung zum Abschluss einer Transaktion im Einzelfall dar.

Die einzelnen Transaktionen können formfrei abgeschlossen werden. Nach Abschluss der einzelnen Transaktion erstellt der Calculation Agent eine Bestätigung. Im Fall eines Widerspruchs zwischen Rahmenvertrag und Bestätigung geht die Bestätigung vor. Die Parteien können die Modalitäten der Bestätigung hiervon abweichend regeln.

2. Handlungsfähigkeit und Eigenverantwortung der Parteien, Aufklärung über Risiken

2.1 Die Parteien bestätigen,

- a) dass sie die zum Abschluss der Transaktionen erforderliche Handlungsfähigkeit besitzen und insbesondere deren gesetzliche, statutarische oder reglementarische Voraussetzungen erfüllt sind,
- b) dass der Abschluss dieses Rahmenvertrags und der einzelnen Transaktionen erforderlichenfalls von den zuständigen Personen bzw. Instanzen bewilligt worden ist,
- c) dass – soweit sie Institutionen des öffentlichen Rechts sind, deren Vermögen in Finanz- und Verwaltungsvermögen unterteilt ist und die Transaktionen im Rahmen der Vermögensverwaltung erfolgen – die investierten Vermögenswerte dem Finanz- und nicht dem Verwaltungsvermögen zugehören.

2.2 Für Fondsleitungen, Pensionskassen, Krankenkassen, Versicherungen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten sowie allenfalls weitere Arten von Parteien gelten nach den jeweils einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zum Teil besondere Anlagevorschriften, die den Einsatz aller oder auch nur gewisser Derivate einschränken oder sogar verbieten. Die Partei, für die solche besonderen Anlagevorschriften Gültigkeit haben, bestätigt, die für sie gültigen Vorschriften zu kennen, und verpflichtet sich, der Einhaltung dieser Bestimmungen grösste Aufmerksamkeit zu widmen. Sie wird ihre zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die jeweils gültigen Bestimmungen instruieren und deren Einhaltung überwachen. Sie ist verpflichtet, die Gegenpartei für alle Schäden vollumfänglich schadlos zu halten, die ihr aus einem allfälligen Verstoss gegen solche Anlagevorschriften entstehen können.

2.3 Mit der Unterzeichnung dieses Rahmenvertrags erklären die Parteien, dass ihnen die betroffenen Geschäftsarten und insbesondere deren Risiken bekannt sind. Gesetzliche Informationspflichten, soweit auf die Parteien anwendbar, bleiben vorbehalten.

3. Zahlungen

3.1 Jede Partei hat die von ihr geschuldeten Zahlungen und sonstigen Leistungen spätestens an den in der Bestätigung genannten Fälligkeitstagen an die andere Partei zu erbringen.

3.2 Sämtliche Zahlungen sind in der gemäss Bestätigung geschuldeten Währung kostenfrei und in der für Zahlungen in dieser Währung handelsüblichen Weise in am Fälligkeitstag frei verfügbaren Mitteln zu leisten.

3.3 Haben die Parteien an demselben Tag aufgrund einer bestimmten Transaktion Zahlungen in gleicher Währung zu leisten, zahlt die Partei, die den höheren Betrag schuldet, die Differenz zwischen den geschuldeten Beträgen. Der Calculation Agent wird der Gegenpartei den zu zahlenden Differenzbetrag rechtzeitig vor dessen Fälligkeit mitteilen.

3.4 Sofern eine Partei verpflichtet ist oder sein wird, von einer durch sie zu leistenden Zahlung einen von der Gegenpartei nicht rückforderbaren Steuer- oder Abgabebetrag abzuziehen oder einzubehalten, wird sie die zusätzlichen Beträge an die andere Partei zahlen, die erforderlich sind, damit die andere Partei den vollen Betrag erhält, der ihr zum Zeitpunkt einer solchen Zahlung zustände, wenn kein Abzug oder Einbehalt erforderlich wäre.

4. Fälligkeitstage

Sollte einer der vereinbarten Fälligkeitstage nicht auf einen Bankarbeitstag fallen, hat die Zahlung am nächsten Bankarbeitstag zu erfolgen. Falls der nächste Bankarbeitstag in einen anderen Kalendermonat fällt, haben die Zahlungen an dem Bankarbeitstag zu erfolgen, welcher dem Fälligkeitstag vorausgeht.

5. Erfüllungstörungen

5.1 Im Falle von Erfüllungstörungen gelten die Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts und allfällige Regelungen der Referenzbörsen. Vorbehalten bleiben die nachstehenden Bestimmungen.

5.2 Ist eine Partei mit der Zahlung einer Geldschuld in Verzug, so hat sie Verzugszins in der Höhe von 1% über jenem Zinssatz zu bezahlen, der am betreffenden Zahlungsort und in der betreffenden Währung für Übernachtenlagen von erstklassigen Banken bezahlt wird.

Ist eine Partei mit der Lieferung einer bestimmten Anzahl Basiswerte in Verzug, so ist die andere Partei berechtigt, sich mit der entsprechenden Anzahl Basiswerte einzudecken, beispielsweise mittels Wertschriftenleihe. Die säumige Partei hat der anderen Partei alle daraus entstehenden Kosten sowie den unmittelbaren Schaden zu ersetzen. Der unmittelbare Schaden ist aufgrund von Ersatzgeschäften zu ermitteln, unabhängig davon, ob die ersatzberechtigte Partei solche Geschäfte tatsächlich abschliesst oder nicht.

5.3 Der Eintritt eines der folgenden Ereignisse berechtigt die sich vertragsgemäss verhaltende Partei zur vorzeitigen Auflösung des Vertrags:

- a) Verletzung einer unter diesem Vertrag eingegangenen Pflicht zur Zahlung eines Geldbetrags, zur Lieferung von Basiswerten oder zur allfälligen Bestellung von Sicherheiten, sofern der Verzug nach schriftlicher Mahnung länger als drei Bankarbeitstage andauert;
- b) Verletzung einer anderen unter diesem Vertrag eingegangenen Pflicht, wenn sie nicht auf schriftliche Mahnung innert 20 Bankarbeitstagen geheilt wird;

- c) Verletzung einer unter einem anderen Vertrag zwischen den Parteien eingegangenen Pflicht, wenn sie nicht auf schriftliche Mahnung innert 20 Bankarbeitstagen geheilt wird;
- d) Verletzung einer oder mehrerer Leistungspflichten unter einem oder mehreren Verträgen mit einem Dritten, sofern die ausstehenden Leistungen mindestens den in Ziff. 15. Bst. a dieses Rahmenvertrags genannten Schwellenwert aufweisen. Haben die Parteien in Ziff. 15 Bst. a keinen Wert eingesetzt, können sie sich auf diese Bestimmung nicht berufen;
- e) Zahlungsunfähigkeit einer Partei, Entzug der Bewilligung oder Verbot der Geschäftstätigkeit durch eine Behörde bzw. ein Gericht.
- f) Veränderung der juristischen bzw. ökonomischen Struktur einer Partei (z.B. durch Fusion, vollständige oder teilweise Übernahme, Auf- oder Abspaltung u.dgl.) unter massgeblicher Beeinträchtigung ihrer Kreditfähigkeit.

5.4 Bei Vorliegen eines Auflösungsgrundes nach Ziff. 5.3 kann die dazu berechnigte Partei, solange der Auflösungsgrund andauert, den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei mit sofortiger Wirkung oder mit Wirkung auf ein von ihr benanntes Datum auflösen. In diesem Fall ist keine Partei mehr zur Leistung von Geldbeträgen, Basiswerten oder allfälligen Sicherheiten unter diesem Vertrag verpflichtet, die am Tag der Auflösung oder später fällig geworden wären. An die Stelle dieser Leistungspflichten treten Ausgleichspflichten gemäss Ziff. 5.6.

5.5 Wird über eine Partei der Konkurs, ein Stundungs-, ein Sanierungsverfahren oder ein anderer Akt des Insolvenzrechts mit vergleichbarer Wirkung eröffnet, so gilt der Vertrag ohne weiteres als unmittelbar zuvor aufgelöst.

Wird über eine Partei der Konkurs, ein Stundungs-, ein Sanierungsverfahren oder ein anderer Akt des Insolvenzrechts mit vergleichbarer Wirkung beantragt, so kann die Gegenpartei den Vertrag vorzeitig auflösen.

5.6 Bei vorzeitiger Auflösung nach Ziff. 5. 4 oder 5. 5 tritt an die Stelle aller Leistungen, die am Tag der Auflösung oder später fällig geworden wären, die Pflicht zur Leistung eines Liquidationswerts in Schweizer Franken.

Die zur Auflösung berechnigte bzw. diejenige Partei, welche nicht von einem Ereignis gemäss Ziff. 5.4 betroffen ist (nachstehend: „X“), soll den Liquidationswert der betroffenen Transaktionen berechnen, der besteht:

- a) in der Differenz zwischen den Einnahmen und Kosten, die X hätte realisieren können bzw. aufwenden müssen (Wiederbeschaffungswerte), wenn sie am Auflösungstag Ersatztransaktionen am Markt eingegangen wäre.

Dabei ist eine Ersatztransaktion eine Transaktion, die für X die gleichen wirtschaftlichen Auswirkungen hätte wie die aufgelöste Transaktion;

- b) zuzüglich der vor dem Auflösungstag bereits fälligen Beträge zugunsten X sowie
- c) abzüglich der vor dem Auflösungstag bereits fälligen Beträge zulasten X.

Dabei werden Beträge gemäss Bst. a-c, welche in einer anderen Währung als Schweizer Franken geschuldet sind, zum Kassakurs um 11.00 Uhr vormittags (Schweizer Zeit) am Auflösungstag in Schweizer Franken umgerechnet.

Der so ermittelte Betrag (Liquidationswert) ist innert fünf Bankarbeitstagen nach erfolgter Mitteilung auszugleichen.

5.7 Tritt ein Ereignis ein, das eine Partei nach Mahnung oder Fristablauf zur vorzeitigen Auflösung gemäss Ziff. 5.3-5.5 dieses Rahmenvertrags berechnete, ist diese Partei schon vor Mahnung oder Fristablauf befugt, ihre Leistungen unter diesem Vertrag zurückzuhalten.

6. Verrechnungsrecht

Die Parteien sind berechnete, den Liquidationswert ihrer Forderungen (Ziff. 5.6 dieses Rahmenvertrags) unabhängig von allenfalls dafür besonders vereinbarten Sicherheiten (Ziff. 7 dieses Rahmenvertrags) mit Forderungen aus andern Verträgen ohne Rücksicht auf deren Fälligkeit zu verrechnen.

7. Sicherheiten

Die Bestellung allfälliger Sicherheiten erfolgt nach separater Vereinbarung (z.B. in der Bestätigung einer Transaktion).

8. Übertragung der Rechte und Verpflichtungen

Die Parteien können ihre Rechte und Verpflichtungen aus diesem Vertrag nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung der Gegenpartei auf einen Dritten übertragen.

9. Teilnichtigkeit, nachträglich eingetretene Unmöglichkeit einer Leistung, Belastung von Transaktionen mit neuen Steuern bzw. Abgaben

Sollte irgendeine Bestimmung dieses Rahmenvertrags sich nachträglich aus irgendeinem Rechtsgrund als ungültig herausstellen, hat dies auf die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen keinen Einfluss. Anstelle der ungültigen Bestimmung gilt diejenige Regelung als gewollt und erklärt, die dem Sinn und Zweck der ungültigen Bestimmung und des ganzen Vertrags unter Berücksichtigung von Treu und Glauben, der Verkehrssitte sowie der im gleichartigen Geschäftsverkehr üblichen Gewohnheiten und Gebräuche am nächsten kommt.

Wird eine Bestimmung dieses Rahmenvertrags, eine auf ihn gestützte Transaktion (Ziff. 0 Abs. 2 dieses Rahmenvertrags) oder deren Erfüllung nachträglich rechtswidrig oder unmöglich, so ist die rechtswidrig bzw. unmöglich gewordene Leistung zu bewerten (analog Ziff. 5.6 dieses Rahmenvertrags) und der berechtigten Partei eine entsprechende Ausgleichszahlung zu leisten.

Dasselbe gilt sinngemäss, wenn eine Transaktion von einer nachträglich eingeführten Steuer oder sonstigen Abgabe betroffen wird, bei deren Kenntnis die Parteien von der Transaktion abgesehen hätten.

10. Vertragsänderungen und -ergänzungen

Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Rahmenvertrags haben schriftlich zu erfolgen und sind von beiden Parteien rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

11. Telefonaufzeichnungen

Jede Partei ist berechtigt, Telefongespräche im Zusammenhang mit Transaktionen unter diesem Rahmenvertrag aufzuzeichnen.

12. Mitteilungen

Mitteilungen erfolgen mittels Telefax, Telex usw. und nachfolgendem Brief jeweils an die Zustelladressen gemäss Beiblatt.

Für die Bestätigung von Transaktionen gilt Ziff. 1 Abs. 3 dieses Rahmenvertrags.

Die Ausübung von Optionen kann mündlich erfolgen.

13. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

Erfüllungsort und Spezialdomizil für alle Verpflichtungen aus diesem Rahmenvertrag und den darunter abgeschlossenen Transaktionen ist

Zürich 1.

Dieser Vertrag einschliesslich aller darunter abgeschlossenen Transaktionen sind nach dem schweizerischen Recht zu beurteilen, und zwar durch die ordentlichen

Gerichte des Kantons Zürich,

Jeder Partei steht es jedoch frei, ihre Rechte auch am Domizil der anderen Partei oder bei jedem anderen zuständigen Betreibungsamt bzw. Gericht geltend zu machen.

14. Definitionen

- Als „**amerikanisch**“ gelten Optionen, die **bis zu** ihrem Verfalltag ausgeübt werden können.
- „**Ausübungspreis**“ bedeutet jenen Preis pro Basiswert oder Indexanteil gemäss Bestätigung, zu dem ein Basiswert oder Indexanteil gekauft oder verkauft werden kann oder in sonstiger Weise über die Ausübung der betreffenden Option abgerechnet wird. Bei Zinsinstrumenten werden allfällige Marchzinsen gemäss den Berechnungsrichtlinien des Basiswertes hinzugerechnet.
- „**Ausübungstag**“ bedeutet jenen Bankarbeitstag, an dem die Option als ausgeübt gilt.
- „**Bankarbeitstag**“ ist jeder Arbeitstag, an dem die Banken des Haupthandelsplatzes des durch die Transaktion betroffenen Basiswertes bzw. die Haupthandelsplätze der durch die Transaktion betroffenen Währungen, insbesondere für Devisengeschäfte und die Entgegennahme von fremden Währungen, geöffnet sind.

- Die „**Barabgeltung**“ einer Option berechnet sich wie folgt:
 - a) bei einer Call-Option auf Basiswerte: Schlusskurs des Basiswertes an der Referenzbörse für Basiswerte am Ausübungstag der Option abzüglich des Ausübungspreises multipliziert mit der Anzahl der von der Ausübung der Option betroffenen Basiswerte;
 - b) bei einer Put-Option auf Basiswerte: Ausübungspreis abzüglich des Schlusskurses des Basiswertes an der Referenzbörse für Basiswerte am Ausübungstag der Option multipliziert mit der Anzahl der von der Ausübung der Option betroffenen Basiswerte;
 - c) bei einer Call-Option auf Index: Vom Indexsponsor berechneter Index-Tagesschlusskurs an der Referenzbörse für Basiswerte am Ausübungstag abzüglich Ausübungspreis;
 - d) bei einer Put-Option auf Index: Ausübungspreis abzüglich vom Indexsponsor berechneter Index-Tagesschlusskurs an der Referenzbörse für Basiswerte am Ausübungstag.

Fällt der Ausübungstag unter c) oder d) auf den Verfalltag einer börsengehandelten Option, so wird, falls es die Bestätigung vorsieht oder ein schweizerischer Index zur Anwendung kommt, in der obigen Rechnung der vom Index-Sponsor für dieses Produkt verwendete Kurs anstelle des Index-Tagesschlusskurses verwendet.

- „**Basiswert**“ bedeutet:
 - a) das der Transaktion unterliegende, an der Referenzbörse für Basiswerte kotierte Instrument, insbesondere verbrieft und unverbrieft Namenaktien, Inhaberaktien, Partizipationsscheine, Genussscheine, Stammanteile, Anleiensobligationen, Wandelanleihen, Optionsanleihen, Zinsderivate etc.;
 - b) die der Transaktion unterliegende Obligation, auch wenn sie nicht kotiert ist;
 - c) der der Transaktion zugrunde liegende Swap;
 - d) der der Transaktion zugrunde liegende Index;
 - e) die der Transaktion zugrunde liegende Währung;
 - f) das der Transaktion zugrunde liegende Edelmetall.
- „**Bewertungstag**“ bedeutet das in der Bestätigung entsprechend festgelegte Datum bzw. bei Optionen den Ausübungstag.
- „**Calculation Agent**“ ist jene Partei, die Berechnungen und nach diesem Rahmenvertrag erforderliche Anpassungen der Transaktionen vornimmt.
- Bei einer „**Call-Option**“ erwirbt der Käufer gegen Bezahlung des Optionspreises (der Prämie) das Recht, aber nicht die Pflicht, bis zu oder an einem bestimmten Zeitpunkt (dem Verfalltag) eine bestimmte Menge (die Kontraktgrösse) eines bestimmten Gutes (des Basiswertes) zu einem bestimmten Preis (dem Ausübungspreis) vom Schreiber der Option zu kaufen. Der Schreiber der Option geht gegen Erhalt der Prämie die Verpflichtung ein, dem Käufer der Option den Basiswert zum Ausübungspreis zu liefern.
- „**Devisengeschäft**“ ist jede zwischen den Parteien getroffene Vereinbarung zum Kauf eines bestimmten Betrages einer Währung durch die eine Partei gegen den gleichzeitigen Verkauf eines bestimmten Betrages in einer anderen Währung an die andere Partei am gleichen Fälligkeitstag.

- Als „**Devisenkassageschäft**“ gilt ein Devisengeschäft, das die Parteien als Kassa-, Spot- oder Komptantgeschäft bezeichnen, wobei Fälligkeitstag grundsätzlich der zweite Bankarbeitstag nach Abschluss ist.
- Ein „**Devisenswapgeschäft**“ liegt vor, wenn die Parteien gleichzeitig entweder ein Devisenkassageschäft und ein Devisentermingeschäft oder zwei Devisentermingeschäfte mit unterschiedlichen Fälligkeitstagen abschliessen, wobei jeweils beim Devisengeschäft mit dem späteren Fälligkeitstag die beim Devisengeschäft mit dem früheren Fälligkeitstag von der einen Partei gekaufte Währung an die andere Partei zurückverkauft und die andere, verkaufte Währung zurückgekauft wird.
- Als „**Devisentermingeschäft**“ gilt ein Devisengeschäft, bei dessen Abschluss die Parteien einen bestimmten zukünftigen Fälligkeitstag vereinbaren.
- Als „**Edelmetallgeschäft**“ gilt jede zwischen den Parteien getroffene Vereinbarung, die den Kauf einer bestimmten Menge eines Edelmetalls an einem vereinbarten Settlement-Tag zum Gegenstand hat.
- Als „**Edelmetallkassageschäft**“ gilt ein Edelmetallgeschäft, das durch die Parteien als „Kassa-, Spot- oder Komptantgeschäft“ bezeichnet wird, wobei Settlement-Tag grundsätzlich der zweite Bankarbeitstag nach Abschluss ist.
- Ein „**Edelmetallswapgeschäft**“ liegt vor, wenn zwischen den Parteien gleichzeitig entweder ein Edelmetallkassageschäft und ein Edelmetalltermingeschäft oder zwei Edelmetalltermingeschäfte mit unterschiedlichen Fälligkeitstagen abgeschlossen werden, wobei jeweils beim Edelmetallgeschäft mit dem späteren Fälligkeitstag die gleiche Menge des beim Edelmetallgeschäft mit dem früheren Fälligkeitstag von der einen Partei gekauften Edelmetalls an die andere Partei zurückverkauft wird.
- Ein „**Edelmetalltermingeschäft**“ ist ein Edelmetallgeschäft, bei dessen Abschluss durch die Parteien ein bestimmter zukünftiger Fälligkeitstag vereinbart wird.
- Als „**europäisch**“ werden Optionen bezeichnet, die **nur an** ihrem Verfalltag ausgeübt werden können.
- „**Index**“ bedeutet den in der Bestätigung aufgeführten Index.
- „**Innerer Wert**“ einer Option ist jener Betrag, um den der Marktpreis des Basiswertes an der Referenzbörse für Basiswerte bzw. der gemäss vereinbarter Preisquelle zu bestimmende Marktpreis des Basiswertes den Ausübungspreis (im Falle einer Call-Option) übersteigt bzw. (im Falle einer Put-Option) unterschreitet. Als „innerer Gesamtwert“ einer Transaktion gilt der innere Wert multipliziert mit der Anzahl Basiswerte, welche durch die Transaktion betroffen sind.
- „**In the money**“ Transaktionen sind Transaktionen, die einen positiven inneren Gesamtwert aufweisen.
- Ein „**Non-Deliverable Forward**“ ist ein Devisentermingeschäft mit Barabgeltung.
- „**Prämie**“ bedeutet den Kaufpreis einer Option. Die Prämie ist zwei Bankarbeitstage nach Abschluss einer Transaktion zur Zahlung fällig.
- Bei einer „**Put-Option**“ erwirbt der Käufer gegen Bezahlung des Optionspreises (der Prämie) das Recht, aber nicht die Pflicht, bis zu oder an einem bestimmten Zeitpunkt (dem Verfalltag) eine bestimmte Menge (die Kontraktgrösse) eines bestimmten Gutes (des Basiswertes) zu einem bestimmten Preis (dem Ausübungspreis) dem Schreiber der Option zu verkaufen. Der Schreiber der Option geht gegen Erhalt der Prämie die

Verpflichtung ein, den Basiswert zum Ausübungspreis vom Käufer der Option zu übernehmen.

- „**Referenzbörse für Basiswerte**“ ist jener Hauptmarkt, dessen Regelungen für den Handel der Basiswerte resp. die Berechnung und Veröffentlichung des Indexwertes von den Parteien in der Bestätigung als verbindlich erklärt werden. Bei nicht kotierten Basiswerten werden die entsprechenden Regelungen (Settlement, Berechnung des Schlusskurses usw.) in der Bestätigung separat vereinbart.
- „**Referenzbörse für Anpassungen**“ ist jener Hauptmarkt, dessen Regelungen bei Anpassungen (Verwässerung, Aktiensplit, Fusion, Kapitalumstrukturierung, Marktstörung etc.) von den Parteien in der Bestätigung als verbindlich erklärt werden.
- „**Referenzkurs**“ ist der gemäss vereinbarter Preisquelle am Bewertungstag zur Bewertungszeit zu bestimmende Preis des Basiswerts.
- „**Settlement-Tag**“ bedeutet jenen Bankarbeitstag, an dem die Lieferung der Basiswerte gegen Bezahlung bzw. die Bezahlung der Barabgeltung fällig werden.
- „**Verfalltag**“ bedeutet den (letzten) Tag, an dem eine Option ausgeübt werden kann. Fällt der Verfalltag gemäss der Bestätigung nicht auf einen Bankarbeitstag, gilt stattdessen der folgende Bankarbeitstag als Verfalltag.
- „**Verfallzeit**“ ist der späteste Zeitpunkt, bis zu dem eine Option am Verfalltag ausgeübt werden kann.

Ausübungserklärungen, die während der Ausübungsfrist an einem Bankarbeitstag nach dem obgenannten Zeitpunkt eingehen, gelten für den nachfolgenden Bankarbeitstag.

15. Wahlmöglichkeiten

- a) Schwellenwert gemäss Ziff. 5.3 Bst. d dieses Rahmenvertrags

Für Partei A _____
(Währung und Betrag)

Für Partei B _____
(Währung und Betrag)

- b) Als Calculation Agent gemäss Ziff. 1 Abs. 3 und Ziff. 3.3 dieses Rahmenvertrags amtierende Partei:

Wird hier keine Partei eingesetzt, gilt die eingangs dieses Rahmenvertrags zuerst genannte Partei als Calculation Agent.

Partei A

Name: _____

Position: _____

Datum: _____

Unterschrift: _____

Name: _____

Position: _____

Datum: _____

Unterschrift: _____

Partei B

Name: _____

Position: _____

Datum: _____

Unterschrift: _____

Name: _____

Position: _____

Datum: _____

Unterschrift: _____

Anhang A

zum Schweizer Rahmenvertrag für OTC-Derivate

Besondere Bestimmungen für Optionen auf Aktien, Aktienkörbe (Baskets), Indizes und Zinsin- strumente

Allgemeines

A 0. Ausübung von Optionen

A 0.1 Eine europäische Option kann nur am Verfalltag bis zur Verfallzeit ausgeübt werden. Eine amerikanische Option kann am Verfalltag bis zur Verfallzeit und an jedem andern Bankarbeitstag während der Ausübungsfrist bis zum ordentlichen Börsenschluss der Referenzbörse für Basiswerte ausgeübt werden. Nach dem ordentlichen Börsenschluss eingehende Ausübungserklärungen gelten für den folgenden Bankarbeitstag. Wurde in der Bestätigung nichts Anderes vereinbart, beginnt die Ausübungsfrist am Abschlussdatum der Transaktion.

Ist in der Bestätigung keine Verfallzeit vorgesehen, so gilt der Zeitpunkt des ordentlichen Börsenschlusses an der Referenzbörse für Basiswerte.

Bei nicht kotierten Basiswerten wird die entsprechende Regelung in der Bestätigung separat vereinbart.

A 0.2 Grundsätzlich sind physische Basiswerte bei Ausübung der Option effektiv zu liefern, es sei denn, die Parteien vereinbaren eine Barabgeltung. Die bei Ausübung der Option zu liefernden Basiswerte sind gemäss der an der Referenzbörse für Basiswerte geltenden Regelung der hiezu berechtigten Vertragspartei zu liefern. Die Barabgeltung ist gemäss der an der Referenzbörse für Basiswerte geltenden Settlement-Regelung an die berechnete Vertragspartei zu leisten.

A 0.3 Eine amerikanische Option kann in Teilbeträgen ausgeübt werden. Nicht ausgeübte Optionen gelten als am Verfalltag ausgeübt, wenn Barabgeltung vereinbart wurde und sie am Verfalltag in the money sind. Wurde physische Lieferung vereinbart, so gilt dies nur, wenn die Parteien zusätzlich automatische Ausübung vereinbart haben und die Option in the money ist.

A 0.4 Bei Ausübung des Optionsrechtes werden dieselben Steuern, Abgaben und Kommissionen geschuldet wie beim direkten Börsengeschäft.

A 0.5 Bei Optionen auf Basiswerte, die auf den Namen lauten, ist es Sache des Erwerbers der Basiswerte, die Zustimmung der Emittentin der Basiswerte zur Eintragung im entsprechenden Register zu beantragen. Wird diese Zustimmung verweigert, so wird die Gültigkeit der Ausübung der Option dadurch nicht berührt.

Aktien

A 1. Rechte aus den Basiswerten

Bis zum Ausübungstag stehen die Rechte aus den Basiswerten dem Inhaber der Basiswerte zu. Die durch Ausübung der Optionen erworbenen Basiswerte geben Anspruch auf alle nach dem Ausübungstag zahlbaren Dividenden und sonstigen mit den Basiswerten verbundenen Rechte. Fallen der Ausübungstag und der Tag des Dividendenabganges zusammen, wird der Basiswert Ex-Dividende geliefert. Entsprechendes gilt für die übrigen Rechte, die allenfalls mit dem Basiswert verbunden sind (z.B. Bezugs- oder Vorwegzeichnungsrechte).

A 2. Verwässerungsschutz, Aktiensplit, Einstellung des Handels

A 2.1 Sofern die Emittentin der Basiswerte bis zum Ablauf der Ausübungsfrist einer Transaktion unter Einräumung eines Bezugs- oder Vorwegzeichnungsrechts an die Inhaber der Basiswerte

- a) ihr Kapital durch Ausgabe neuer Aktien, Partizipationsscheine oder anderer Beteiligungspapiere erhöht, und bzw. oder
- b) Obligationen mit Wandel- oder Optionsrechten oder Optionen zum Bezug von Aktien, Partizipationsscheinen oder anderer Beteiligungspapiere begibt, und bzw. oder
- c) Gratisoptionen ausgibt,

werden die Transaktionen gemäss der an der Referenzbörse für Anpassungen geltenden Regelung angepasst; insbesondere wird der Ausübungspreis anteilmässig gemäss jener Regelung (auf- oder abgerundet auf jeweils eine volle Währungseinheit, wobei ab 0,5 Währungseinheiten aufgerundet wird) angepasst. Findet kein Anrechtshandel statt oder besteht an der Referenzbörse für Anpassungen keine Regelung, werden die Parteien die Anpassung der Transaktionen gegenseitig vereinbaren.

A 2.2 Analoges gilt, sofern die Emittentin der Basiswerte bis zum Ablauf der Ausübungsfrist einen Aktiensplit vornimmt.

A 2.3 Wird der Handel mit Basiswerten an der Referenzbörse für Basiswerte zeitweilig oder dauernd eingestellt, so ist nach der an der Referenzbörse für Anpassungen geltenden Regelung zu verfahren. Besteht keine solche Regelung, so wird der Marktpreis des Basiswerts am darauf folgenden Bankarbeitstag ermittelt. Ist die Ermittlung des Marktpreises innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nicht möglich, so bestimmt der Calculation Agent den Marktpreis des Basiswerts nach bestem Wissen und Willen.

A 2.4 Wird bis zum Ablauf der Ausübungsfrist einer Transaktion die Ausschüttung einer ausserordentlichen Dividende angekündigt, so prüft der Calculation Agent diese auf eine verwässernde oder eine gegenteils konzentrierende Wirkung und passt die Transaktion gemäss der an der Referenzbörse für Anpassungen geltenden Regelung an; insbesondere wird der Ausübungspreis anteilmässig nach jener Regelung (Auf- oder Abrundung auf jeweils eine volle Währungseinheit, wobei ab 0,5 Währungseinheiten aufgerundet wird) angepasst. Besteht an der Referenzbörse für Anpassungen keine Regelung, werden die Parteien die Anpassung der Transaktionen gegenseitig vereinbaren.

A 3. Kapitalumstrukturierung, Fusion

A 3.1 Bei Kapitalumstrukturierungen und Fusionen werden die Transaktionen gemäss der Regelung an der Referenzbörse für Anpassungen angepasst. Besteht keine solche Regelung, so gilt was folgt:

A 3.2 Werden Basiswerte zusammengelegt oder umgetauscht, so treten die neuen Basiswerte an die Stelle der bisherigen, gegebenenfalls unter Anpassung des Ausübungspreises. Allfällig gewährte Wahlmöglichkeiten werden vom jeweiligen Inhaber der bisherigen Basiswerte nach freiem Ermessen ausgeübt. Allfällig entstehende Spitzen werden in bar ausgeglichen.

A 3.3 Sofern die Emittentin der Basiswerte während der Ausübungsfrist einer Call Option die Absicht bekannt gibt, mit einer Drittgesellschaft zu fusionieren unter darauffolgender Auflösung der Emittentin der Basiswerte, kann die zur Lieferung der Basiswerte verpflichtete Vertragspartei die Lieferverpflichtung unter der vorliegenden Vereinbarung bezüglich aller, jedoch nicht nur eines Teils der Basiswerte, dergestalt anpassen, dass die andere Vertragspartei bei der Ausübung ihrer Optionsrechte statt der bei einer solchen Fusion einem Inhaber von Basiswerten zukommenden Basiswerte oder anderen Wertrechte an der Drittgesellschaft zu einem Betrag (X) berechtigt ist, welcher sich aus der folgenden Formel ergibt:

$X = \text{Anzahl Basiswerte der Emittentin} \times \text{Schlusskurs der Basiswerte der Emittentin an der Referenzbörse am letzten Börsentag vor dem Inkrafttreten der Fusion.}$

Eine solche Anpassung der Lieferverpflichtung muss der anderen Vertragspartei bis spätestens 20 Kalendertage vor dem Fusionsdatum angezeigt worden sein. Sofern die zur Lieferung der Basiswerte verpflichtete Vertragspartei keine solche Mitteilung vornimmt, ist die andere Vertragspartei von sich aus dennoch berechtigt, bei der Ausübung ihrer Optionsrechte statt der bei einer solchen Fusion einem Inhaber von Basiswerten zukommenden Basiswerte oder anderen Wertrechte an der Drittgesellschaft die Zahlung des entsprechenden Betrages (X) durch die zur Lieferung der Basiswerte verpflichtete Vertragspartei zu wählen. Die andere Vertragspartei muss einen entsprechenden Entscheid der zur Lieferung verpflichteten Vertragspartei spätestens 10 Kalendertage vor dem Fusionsdatum anzeigen.

A 3.4 Diese Regelung gilt bei Put Optionen analog. Demnach hat die zur Bezahlung des Ausübungspreises verpflichtete Partei die entsprechende Mitteilung bis spätestens 20 Kalendertage, die andere Partei bis spätestens 10 Kalendertage vor dem Fusionsdatum vorzunehmen.

Indizes

A 4. Anpassung der Indexberechnung

A 4.1 Für den Fall, dass der Index vor dem Verfalltag statt namens des ursprünglichen Indexsponsors von einer für die Parteien akzeptablen Drittpartei (nachstehend: „Drittpartei“) berechnet bzw. veröffentlicht werden sollte, wird der Calculation Agent die Barabgeltung aufgrund des von der Drittpartei berechneten und veröffentlichten Tagesschlusskurses am Ausübungstag berechnen.

A 4.2 Sollte vor dem Ausübungstag die Berechnungsformel oder -methode des Indexes oder der Index anderweitig vom ursprünglichen Indexsponsor oder der Drittpartei abgeändert werden, so wird die Barabgeltung grundsätzlich entsprechend dem von der Referenz-

börse für Anpassungen verwendeten Verfahren angepasst. Sollte dies nicht möglich sein, wird der Calculation Agent die Berechnung derart vornehmen, dass die geschuldete Barabgeltung möglichst nahe bei der unter Verwendung der zuletzt gültigen Berechnungsformel und -methode errechneten Barabgeltung zu liegen kommt.

A 4.3 Für den Fall, dass der ursprüngliche Indexsponsor oder die Drittpartei die Berechnung bzw. Veröffentlichung des Indexes einstellt (zeitweilig oder dauernd) und kein Nachfolgeindex zur Verfügung gestellt wird, ist nach der an der Referenzbörse für Anpassungen geltenden Regelung zu verfahren. Besteht keine solche Regelung, wird die Indexberechnung am darauffolgenden Bankarbeitstag vorgenommen. Ist eine Berechnung des Indexes innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nicht möglich, wird der Calculation Agent nach bestem Wissen und Willen die entsprechenden Berechnungen des Indexes im Hinblick auf die Berechnung der Barabgeltung unter Verwendung der am Tag der Unterbrechung bzw. Einstellung der Berechnung des Indexes geltenden Berechnungsformel und -methode vornehmen.

Zinsinstrumente

A 5. Rechte aus den Basiswerten

Bis zum Settlement-Tag stehen die Rechte aus den Basiswerten dem Inhaber der Basiswerte zu. Die durch Ausübung der Optionen erworbenen Basiswerte geben Anspruch auf alle nach dem Settlement-Tag zahlbaren Zinsen und sonstigen mit den Basiswerten verbundenen Rechte. Fallen der Settlement-Tag und der Tag der Zinsfälligkeit zusammen, wird der Basiswert ex-Zinsanspruch geliefert. Entsprechendes gilt für die übrigen Rechte, die allenfalls mit dem Basiswert verbunden sind.

A 6. Änderungen der Emissionsbedingungen der Basiswerte

A 6.1 Werden die Basiswerte insbesondere infolge Umschuldung, Schuldnerwechsel etc. zusammengelegt oder umgetauscht, so treten die neuen Basiswerte an die Stelle der bisherigen, gegebenenfalls unter Anpassung des Ausübungspreises. Allfällig gewährte Wahlmöglichkeiten werden vom jeweiligen Inhaber der bisherigen Basiswerte nach freiem Ermessen ausgeübt. Allfällig entstehende Spitzen sind in bar auszugleichen.

A.6.2 Entsprechendes gilt, wenn für alle Gläubiger verbindliche Änderungen eintreten, welche die Kapitalrückzahlung, die Zinszahlungen oder die Fälligkeit dieser Zahlungen betreffen.

A 7. Vorzeitige Rückzahlung

A 7.1 Die im Fall der Ausübung der Option zur Lieferung verpflichtete Partei bleibt auch dann zur effektiven Lieferung verpflichtet, wenn einzelne Basiswerte, z.B. infolge Auslösung, zur Rückzahlung gelangen.

A 7.2 Gelangen sämtliche Basiswerte in für alle Gläubiger verbindlicher Weise zur Rückzahlung, so kann eine europäische Option, mit Wirkung am Fälligkeitstag der Rückzahlung, vorzeitig ausgeübt werden. Wird eine amerikanische oder europäische Option auf diesen Zeitpunkt hin ausgeübt, so erfolgt gestützt auf den vom Schuldner bezahlten Rückzahlungspreis eine Barabgeltung.

A 8. Einstellung des Handels

A 8.1 Wird der Handel mit Basiswerten an der Referenzbörse für Basiswerte zeitweilig oder dauernd eingestellt, so wird der Calculation Agent den Marktpreis entsprechend der sich dannzumal bildenden Marktusanz feststellen.

Anhang B

zum Schweizer Rahmenvertrag für OTC-Derivate

Besondere Bestimmungen für Swaps und Zinsbegrenzungsgeschäfte

B 1. Periodische Leistungen

Die bei Zinsaustausch- bzw. Zins- und Währungsaustauschgeschäften zu erbringenden periodischen Leistungen werden wie folgt bestimmt:

B 1.1 Feste Beträge

Ein periodisch zu bezahlender fester Betrag wird bestimmt, indem der dem Swap zugrundegelegte Nominalbetrag (bei Zins- und Währungsaustauschgeschäften der anfänglich in der betreffenden Währung bezahlte Betrag) multipliziert wird mit dem vereinbarten Festzinssatz. Das Produkt wird nach vereinbarter Usanz mit der zwischen einem Zahlungstermin und dem nächsten liegenden Anzahl Tage (unter Anwendung der in Ziff. 4 des Rahmenvertrags definierten Verschiebung der Zahlungsdaten) multipliziert und je nachdem durch 360 oder 365 (bzw. in einem Schaltjahr 366) geteilt:

$$\frac{K \times Z_f \times T}{N}$$

K = Kapital (bei Währungs- und Zinsaustausch anfänglich bezahlter Betrag)

Z_f = fester Zinssatz, ausgedrückt als Dezimalzahl (Beispiel: 3% = 0,03)

T = Anzahl Tage

N = 360 oder 365 (bzw. 366 in einem Schaltjahr) je nach vereinbarter Usanz

B 1.2 Variable Beträge

- a) Periodisch zu bezahlende variable Beträge werden bestimmt, indem der dem Swap zugrundegelegte Nominalbetrag (bei Zins- und Währungsaustauschgeschäften der anfänglich in der betreffenden Währung bezahlte Betrag) multipliziert wird mit dem für die jeweilige Zinsperiode anwendbaren variablen Zinssatz. Das Produkt wird nach vereinbarter Usanz multipliziert mit der effektiven Anzahl Tage der betreffenden Zinsperiode (Frist zwischen zwei Zahlungsdaten des variablen Zahlungsbetrages, zwischen dem Startdatum und dem ersten Zahlungsdatum des variablen Zahlungsbetrages oder zwischen dem vorletzten Zahlungsdatum und dem Enddatum unter Anwendung der in Ziff. 4 definierten Verschiebung der Zahlungsdaten) und durch 360 oder 365 (bzw. in einem Schaltjahr 366) geteilt:

$$\frac{K \times Z_v \times T}{N}$$

K = Kapital (bei Währungs- und Zinsaustausch anfänglich bezahlter Betrag)

Z_v = variabler Zinssatz, ausgedrückt als Dezimalzahl (Beispiel: 3% = 0,03)

T = effektive Anzahl Tage

N = 360 oder 365 (bzw. 366 in einem Schaltjahr) je nach vereinbarter Usanz

Resultiert aus der Anwendung obiger Formel ein negativer Betrag, so hat die Gegenpartei den absoluten Wert dieses Betrages an die Partei zu leisten, die zur Zahlung des variablen Betrages verpflichtet ist, sofern die Parteien nichts Gegenteiliges vereinbart haben.

Diese Bestimmung gilt nicht für Zinsbegrenzungsgeschäfte.

b) Bestimmung des variablen Zinssatzes

(i) Falls die variable Zahlung nicht in EURO erfolgt,

entspricht der variable Zinssatz einer Zinsperiode dem jeweils zwei Londoner Bankarbeitstage vor dem ersten Tag der betreffenden Zinsperiode um 11.00 Uhr in London für die betreffende Währung im Interbankenmarkt fixierten Briefsatz für Geldmarkttransaktionen für die Dauer der entsprechenden Periode (LIBOR). Er wird durch den Calculation Agent anhand der von der British Bankers' Association („BBA“) für die Dauer der in der Bestätigung bezeichneten Zinsperiode veröffentlichten BBA Interest Settlement Rate bestimmt und der Gegenpartei mitgeteilt.

(ii) Falls die variable Zahlung in EURO erfolgt,

entspricht der variable Zinssatz einer Zinsperiode dem jeweils zwei „TARGET-Abwicklungstage“ vor dem ersten Tag der entsprechenden Zinsperiode um 11.00 Uhr in Brüssel für den EURO im Interbankenmarkt fixierten Briefsatz für Geldmarkttransaktionen für die Dauer der entsprechenden Periode (EUR-EURIBOR). Er wird durch den Calculation Agent anhand des von der European Banking Federation und der ACI – The Financial Market Association („FBE/ACI“) für die Dauer der in der Bestätigung bezeichneten Zinsperiode veröffentlichten EUR-EURIBOR Referenzzinssatz bestimmt und der Gegenpartei mitgeteilt.

Ein TARGET-Abwicklungstag ist ein Tag, an dem das TARGET System offen ist.

(iii) Falls die BBA bzw. die FBE/ACI oder eine andere, von diesen bezeichnete Stelle den entsprechenden in (i) oder (ii) erwähnten Satz nicht veröffentlicht, bestimmt der Calculation Agent den variablen Satz als den Durchschnitt (auf die fünfte Dezimalstelle gerundet) der von vier, im Einverständnis mit der Gegenpartei ausgewählten, am Zahlungsort führenden Banken angegebenen Briefsätze für Geldmarkttransaktionen in der Grössenordnung des vertraglichen Nominalbetrages und für die Dauer der entsprechenden Periode.

Kommt eine Einigung über die auszuwählenden Banken nicht zustande oder kann der Calculation Agent aus anderen Gründen einen Durchschnittssatz nicht bestimmen, so gilt der letzte für die Dauer der entsprechenden Periode durch die oben genannten Stellen veröffentlichte Referenzzinssatz.

B 1.3 Variabler Satz bei Zinsbegrenzungsgeschäften

Im Falle von Zinsbegrenzungsgeschäften ist der variable Satz gemäss Bestätigung jeweils

- a) für Zahlungen durch die als Überschuss-Zahler (oder Cap- bzw. FRA-Verkäufer) bezeichnete Partei der vereinbarte Basissatz abzüglich des Satzes, der in der Bestätigung als Höchstsatz (oder Cap Rate) festgelegt wird, sofern daraus ein positiver Wert resultiert;
- b) für Zahlungen durch die als Minderbetrags-Zahler (oder Floor-Verkäufer bzw. FRA-Käufer) bezeichnete Partei der Satz, der in der Bestätigung als Mindestsatz (oder Floor Rate) festgelegt wird, abzüglich des vereinbarten Basissatzes, sofern daraus ein positiver Wert resultiert.

B 2. Optional Break Clause

Die Parteien können die Auflösbarkeit einer Transaktion vereinbaren (Optional Break Clause), womit eine oder beide Parteien das Recht haben, die entsprechende Transaktion nach Ablauf einer bestimmten Zeit oder bei Eintritt einer Bedingung vorzeitig aufzulösen. Wird von diesem Recht Gebrauch gemacht, so hat der Calculation Agent – gemäss dem in der jeweiligen Bestätigung spezifizierten Verfahren – einen Liquidationswert zu berechnen, der zwischen den Parteien auszugleichen ist.

B 3. Swaptions

Wird in der Bestätigung festgehalten, dass bei Ausübung der entsprechenden Swaption Cash Settlement erfolgen soll, so wird die Swaption in bar abgerechnet. Der Calculation Agent berechnet den Barabrechnungsbetrag gemäss den in der Bestätigung aufgeführten Grundsätzen und teilt ihn der Gegenpartei mit. Der Verkäufer hat dem Käufer diesen Betrag am in der Bestätigung aufgeführten Settlement-Tag zu bezahlen.

Wird in der Bestätigung festgehalten, dass bei Ausübung der entsprechenden Swaption Physical Settlement erfolgen soll, so tritt der der Swaption zugrundeliegende Swap in Kraft.

Anhang C

zum Schweizer Rahmenvertrag für OTC-Derivate

Besondere Bestimmungen für Devisen- und Edelmetallgeschäfte

C 1. Allgemeines

Dieser Anhang betrifft Kassageschäfte, Termingeschäfte, Optionen und Swaps in Devisen und Edelmetallen.

C 2. Ausübung von Optionen auf Devisen und Edelmetalle

C 2.1 Verfallzeiten

Eine europäische Option kann nur am Verfalltag bis spätestens zu jenem Zeitpunkt ausgeübt werden, der 10.00 Uhr New York Zeit (bei Devisenoptionen) bzw. 09.30 Uhr New York Zeit (bei Edelmetalloptionen) entspricht (nachstehend: „Verfallzeit“).

Eine amerikanische Option kann an jedem Bankarbeitstag, am Verfalltag jedoch bis spätestens zu jenem Zeitpunkt ausgeübt werden, der 10.00 Uhr New York Zeit (bei Devisenoptionen) bzw. 09.30 Uhr New York Zeit (bei Edelmetalloptionen) entspricht (nachstehend: „Verfallzeit“).

C 2.2 Ausübung durch eine Bank

Sofern eine Partei eine Bank ist und die andere Partei als deren Kundin bei der Bank Vermögenswerte deponiert hat, aus welchen die Bank sich ohne weiteres befriedigen bzw. mit denen sie verrechnen kann, erübrigt sich eine Mitteilung über die Ausübung durch die Bank. Die Kundin ermächtigt die Bank hiermit, sich bezahlt zu machen bzw. die entsprechenden Basiswerte zu übernehmen und sie über die durchgeführte Ausübung nachträglich zu orientieren.

C 2.3 Automatische Ausübung von Optionsgeschäften

Hat der Käufer einer Option im voraus keine Weisung erteilt und ist ein Optionsgeschäft zur Verfallzeit am Verfalltag in the money, so gilt dieses als ausgeübt.

C 3. Barabgeltung

Der Betrag der Barabgeltung bei Devisen- und Edelmetalltransaktionen wird wie folgt berechnet:

C 3.1 bei Devisen- und Edelmetalltermingeschäften

Referenzkurs für Basiswerte abzüglich des Terminkurses am Abschlussstag des Termingeschäfts multipliziert mit der Anzahl oder Menge der betroffenen Basiswerte. Ist die so ermittelte Zahl positiv, so erhält der Käufer die entsprechende Barabgeltung, ist sie negativ, so ist die entsprechende Barabgeltung entsprechend vom Käufer des Termingeschäfts an den Verkäufer zu leisten.

C 3.2 bei Call-Optionen

Referenzkurs für Basiswerte abzüglich des Ausübungspreises multipliziert mit der Anzahl oder Menge der von der Ausübung der Option betroffenen Basiswerte.

C 3.3 bei Put-Optionen

Ausübungspreis abzüglich des Referenzkurses des Basiswertes multipliziert mit der Anzahl oder Menge der von der Ausübung der Option betroffenen Basiswerte.

C 4. Marktstörungen

C 4.1 Konversion bzw. Redenominierung

Wird eine Währung nach Abschluss einer Devisentransaktion in eine andere Währung umgewandelt bzw. redenominiert, so wird die Verpflichtung zur Lieferung der ursprünglichen Währung ersetzt durch die Lieferung einer entsprechenden Menge der neuen Währung.

C 4.2 Inkonvertibilität

Wird eine Währung nach Abschluss einer Devisentransaktion aufgrund geänderter gesetzlicher Bestimmungen inkonvertibel, so wird die Verpflichtung zur Lieferung der betroffenen Währung ersetzt durch die Verpflichtung zur Leistung einer Barabgeltung.